

931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 452/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol (§ 3) unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern das Recht zu ihrer Durchführung nicht an andere Personen übertragen wird (Artikel II, Abschnitte D, E und F).“

2. Nach § 20 werden folgende Abschnittsbezeichnung und folgende §§ 20 a bis 20 j eingefügt:

,D. Lotto, Sporttoto und Zusatzspiel

§ 20 a. (1) Das Lotto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchance mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe annimmt und durchführt. Die gewinnenden Zahlen werden durch öffentliche Ziehung ermittelt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

(2) Der Sporttoto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über den Ausgang mehrerer sportlicher Wettkämpfe (Kollektivwetten) annimmt und durchführt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch. Das Ergebnis von Wettkämpfen, die entfallen, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden oder ihren Wettkampfcharakter geändert haben, ist durch eine öffentliche Ziehung zu ersetzen (Ersatzziehung).

(3) Das Zusatzspiel ist eine Ausspielung, die nur in Verbindung mit Lotto- oder Sporttotowetten durchgeführt werden kann. Durch öffentliche Ziehung wird eine Gewinnzahl ermittelt; es gewinnen die Spieler, deren Wettscheinnummern mit der Gewinnzahl ganz oder teilweise übereinstimmen. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

§ 20 b. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zur Durchführung des Lottos, des Sporttos und des Zusatzspiels durch Erteilung einer Konzession an eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland übertragen.

(2) Die Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, der

1. einen Aufsichtsrat;
2. die für den beantragten Geschäftsbetrieb angemessenen Eigenmittel nachweisen kann, die der Geschäftsleitung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur Verfügung stehen;
3. Geschäftsleiter namhaft macht, die für den Geschäftsbetrieb die erforderlichen Eigenschaften haben und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorliegt;
4. auf Grund der Umstände (insb. Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) erzielt.

(3) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Konzession; diese ist mit längstens zehn Jahren zu begrenzen;
2. dem Konzessionär ist eine zu leistende Sicherstellung für seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und den Spielern vorzuschreiben; Art und Höhe der Sicherstellung können während der Konzessionsdauer geändert werden, wenn der Zweck der Vorschreibung dies erfordert oder zulässig macht.

Im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung der Entrichtung der Konzessionsabgabe und Wettgebühren, können in den Konzessionsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

- (4) Die Konzession ist zurückzunehmen,
 - a) wenn ihre Erteilung durch unrichtige Angaben oder täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen wurde;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht mehr vorliegen und der Konzessionär nicht trotz schriftlicher Mahnung des Bundesministers für Finanzen binnen einer Frist von längstens sechs Monaten den gesetzmäßigen Zustand herstellt;
 - c) bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder im Konzessionsbescheid vorgeschriebener Verpflichtungen, sofern der Konzessionär trotz schriftlicher Mahnung des Bundesministers für Finanzen sein rechtswidriges Verhalten nicht unverzüglich einstellt bzw. den rechtswidrigen Zustand unverzüglich beseitigt.

(5) Der Konzessionär ist verpflichtet, Lotto und Sporttoto ununterbrochen durchzuführen. Die Konzession kann zurückgenommen werden, wenn die Durchführung von Lotto oder Sporttoto länger als eine Woche unterbrochen wird, es sei denn, vertretbare Umstände rechtfertigen die Unterbrechung.

(6) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Konzession aufrecht ist, darf eine solche keiner anderen Kapitalgesellschaft erteilt werden.

(7) Bei Verzicht auf die erteilte Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme hat der Konzessionär Lotto und Sporttoto während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, daß mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär Lotto, Sporttoto und Zusatzspiel durchführen kann.

§ 20 c. Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe im Ausland errichten und Beteiligungen im In- und Ausland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erwerben. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Beteiligung für den Spielbetrieb nützlich ist und zu erwarten ist, daß durch sie weder der Ertrag des Konzessionärs noch das Aufkommen aus Konzessionsabgabe und Wettgebühren beeinträchtigt werden.

§ 20 d. (1) Der Konzessionär hat für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel Spielbedingungen aufzustellen; diese bedürfen der vorherigen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die bewilligten Spielbedingungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und in den Geschäftslokalen des Konzessionärs und bei seinen

Vertriebsstellen (Annahmestellen) zur Einsicht aufzulegen.

(2) In den Spielbedingungen ist insbesondere zu regeln:

1. die Höhe des vom Teilnehmer (Spieler) zu leistenden Wetteinsatzes und Verwaltungskostenbeitrages;
2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine (Annahmefrist) sowie die Entrichtung der Wetteinsätze und Verwaltungskostenbeiträge;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der eingezahlten Wetteinsätze;
5. die Gewinnränge und die Aufteilung der Gewinnsumme auf die einzelnen Gewinnränge;
6. nähere Bestimmungen über die Gewinnermittlung (Ziehungen), Anzahl und Art der in die Sporttoto-Wettprogramme aufzunehmenden Wettkämpfe.

(3) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspiels und die Ersatzziehungen des Sporttotos sind unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen.

§ 20 e. (1) Der Konzessionär hat für die Überlassung des Rechts zur Durchführung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eine Konzessionsabgabe zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt:
 für die ersten 1 200 Mill. S 18,5 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 19,5 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 20,5 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 21,5 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 22,5 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 24 vH,
 für die nächsten 200 Mill. S 26 vH,
 für alle weiteren Beträge 27,5 vH.

(4) Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Sitz des Konzessionärs liegt.

(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung. Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Konzessionär die Einreichung

931 der Beilagen

3

der Abrechnung unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

(6) Der Konzessionär trägt die Wettgebühren nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 III, Z 9 und 10 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, für die ihm von den Spielern geleisteten Wetteinsätze.

(7) Der Bund kann für die mediale Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) sorgen.

§ 20 f. Der Jahresabschluß des Konzessionärs ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen und unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der geprüfte Jahresabschluß und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß sind dem Bundesministerium für Finanzen binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln.

§ 20 g. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.

(2) Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet des Abs. 1 beim Konzessionär einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind zu allen Sitzungen der nach Gesetz und Satzung oder Gesellschaftsvertrag zuständigen Aufsichtsorgane rechtzeitig schriftlich einzuladen. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben darauf zu achten, daß durch die Beschlüsse der Aufsichtsorgane die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides, sonstiger Bescheide des

Bundesministers für Finanzen sowie die Interessen des Glücksspielmonopols nicht verletzt werden. § 26 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, gilt sinngemäß.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs ist über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen.

(4) Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist über Vorschlag der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu bestellen.

§ 20 h. Auf den Konzessionär, die bei ihm beschäftigten Personen sowie auf die Inhaber seiner Vertriebsstellen und die von diesen beschäftigten Personen ist § 19 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 20 i. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1986, jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 311 Millionen Schilling aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) zur Verfügung.

(2) Der Grundbetrag verändert sich jährlich in jenem Maße, in dem sich die für den Monat der Aufnahme des Sporttotobetriebes durch den Konzessionär vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu jener des betreffenden Monats der Folgejahre verändert.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der dem Sporttoto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Sporttotos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär durchgeführten Ausspielungen zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes an Wettgebühren und Konzessionsabgabe die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.

§ 20 j. (1) Der Bund, vertreten durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, kann Lottokollektanten, die im Jahr 1985 ihr Einkommen mit mehr als 80 vH durch Entgelte aus dem Vertrieb des Zahlenlottos erzielt haben und denen durch die Einführung des Lottos nach § 20 a existenzbedrohende Einkommensverluste erwachsen, zur Vermeidung von Härten finanzielle Zuschüsse für die Fortführung des Kollekturbetriebes gewähren, wenn sie auch die übrigen von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchgeführten Glücksspiele vertreiben.

(2) Der jährliche Zuschuß an einen Lottokollektanten darf im ersten Jahr 25 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Jahr 1985 und dem im jeweiligen Folgejahr für den Vertrieb der Glücksspiele der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung und des Konzessionärs nach § 20 b erhaltenen Entgelte nicht übersteigen, höchstens aber 120 000 S betragen. In den Folgejahren verrin-

gert sich der Hundertsatz für die Bemessung des Zuschusses um jeweils fünf Prozentpunkte.

(3) Der Zuschuß wird nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Lottokollektanten gewährt. Die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Auf Gewährung des Zuschusses nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, während der Geschäftszeiten der Lottokollektanten die Art der Durchführung des Vertriebes der Glücksspiele zu kontrollieren.

(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 sind von der Einkommensteuer befreit.“

3. Die Abschnittsbezeichnung vor § 21 lautet:

„E. Spielbanken“

4. § 24 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 24. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die ihre Identität ausreichend nachgewiesen haben. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Spielbankdirektion Zutritt. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt in die Spielbank nicht gestattet.

(2) Die Direktion kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Inländer die persönliche Verlässlichkeit mangelt oder seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nicht im geübten Ausmaß gestatten, so hat die Spielbankdirektion diesem den Besuch der Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder das Ausmaß der Besuche einzuschränken.“

5. Die Abschnittsbezeichnung vor § 31 lautet:

„F. Sonstige Ausspielungen“

6. Die Überschrift vor § 31 lautet:

„Nummernlotterien“

7. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Nummernlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.“

(2) Nummernlotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

a) Wertlotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;

- b) Geldlotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.“

8. Nach § 31 sind folgende Überschrift und folgender § 31 a einzufügen:

Namenslotterien

„§ 31 a. (1) Namenslotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile durch den Namen und die Anschrift des Spielberechtigten gekennzeichnet sind, und die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung aus den eingesandten Spielanteilen ermittelt werden.“

(2) Bei Namenslotterien können die Treffer in Geld, Waren und geldwerten Leistungen bestehen.“

9. § 35 lautet:

„§ 35. Der Bund kann durch Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Nummernlotterien (§ 31), Namenslotterien (§ 31 a), Tombolaspielen (§ 32), Glückshäfen (§ 33) und Juxausspielungen (§ 34) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 20 000 S an physische und bis einschließlich 100 000 S an juristische Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. die Durchführung von sonstigen Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Nummernlotterien und Namenslotterien nur an juristische Personen mit dem Sitz im Inland, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.“

10. § 36 lautet:

„§ 36. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 35 ist zuständig:

1. für Nummernlotterien sowie für Namenslotterien das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
2. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.“

931 der Beilagen

5

11. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.“

12. § 39 Abs. 2 lautet:

„§ 39. (2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile von Nummernlotterien und Namenslotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.“

13. Nach § 39 wird ein § 39 a angefügt:

„§ 39 a. Bei Namenslotterien haben die Spielanteile die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung als postalischen Adressaten vorzusehen.“

14. § 40 lautet:

„§ 40. (1) Für Spielanteile von Nummernlotterien und Namenslotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen sind die Lottokollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfangs und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.“

15. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Bei Nummernlotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen. Bei Namenslotterien hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vT der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Die

Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Nummernlotterien und Namenslotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

(3) Bei Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamtrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10 000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 35) nachzuweisen. Sie kann insbesondere erfolgen durch Bargeld, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürg und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.“

16. § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„§ 43. (3) Bei Namenslotterien hat die Ziehung auf Kosten des Veranstalters durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zu erfolgen. Das Ziehungsergebnis ist in der Wiener Zeitung bekanntzumachen.“

17. § 45 Abs. 3 lautet:

„§ 45. (3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den Nummernlotterien und Namenslotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.“

18. § 47 Abs. 2 lautet:

„§ 47. (2) Bei Nummernlotterien und Namenslotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Einbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinertrügnisses ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.“

19. Die Abschnittsbezeichnung vor § 49 lautet:

„G. Behörden und Verfahren“

20. § 50 Abs. 2 lautet:

„§ 50. (2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis 300 000 S geahndet. Freiheitsstrafe und Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.“

21. § 54 entfällt.

Artikel II

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, geändert mit BGBl. Nr. 228/1982, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 3 und im § 6 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 2 lit. c)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 lit. a)“ und der Klammerausdruck „(§ 2 lit. a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 lit. c)“ ersetzt.

3. Im Abschnitt II treten an die Stelle der Buchstabenbezeichnungen der Unterabschnitte „A“ bis „C“ die Bezeichnungen „B“ bis „D“ und an die Stelle der Paragraphenbezeichnungen „§ 8“ bis „§ 14“ die Bezeichnungen „§ 11“ bis „§ 17“; als neuer Unterabschnitt A wird eingefügt:

„A. Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln

§ 8. (1) Der Bund fördert aus den im § 20 i des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1986, genannten Mitteln die Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, letztere jedoch nur auf Grund gesamtösterreichischer Vorgaben. Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sportes zur Verfügung gestellt werden, soweit dieser nicht von Berufssportvereinigungen betrieben wird. Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

(2) Förderungen im Sinne des Abs. 1 sind Zuwendungen privatrechtlicher Art.

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sport-Union (Union), die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC).

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die im § 8 Abs. 1 genannten Förderungsmittel nach Abzug des der BSO im Falle eines Vertrages über die Abwicklung und Kontrolle der Förderung nach diesem Unterabschnitt zustehenden Kostenersatzes wie folgt aufzuteilen:

1. ein Sechstel an die BSO, welches schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung

von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen ist,

2. fünf Sechstel im Ausmaß von

- a) 42 vH zu gleichen Teilen an die im § 8 Abs. 3 genannten Dachverbände,
- b) 38 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
- c) 16 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
- d) 4 vH an das Österreichische Olympische Comité.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu überweisenden Beträge sind im Ausmaß von je einem Zwölftel bis zum Ende jedes Kalendermonats zu leisten. Erhöhungsbeträge gemäß § 20 i Abs. 2 und 3 sind bis spätestens Ende März des Folgejahres zu leisten.

(3) § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit der BSO einen Vertrag abzuschließen, nach dem dieser die Abwicklung und Kontrolle der Förderung gemäß § 8 Abs. 1 im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen wird. In diesem Vertrag ist insbesondere die Art der Durchführung der Kontrolle, der Ersatz der Kosten für die Kontrolle und die Berichtspflicht an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport festzulegen. Der Kostenerlass für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung ist aus den im § 8 Abs. 1 genannten Mitteln zu bestreiten.“

4. Im Abschnitt III treten an die Stelle der Paragraphenbezeichnungen „§ 15“ bis „§ 17“ die Bezeichnungen „§ 18“ bis „§ 20“.

Artikel III

Das Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 557/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 II lautet:

„II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer den in den Punkten I oder III genannten Fällen, abgeschlossen wird,

a) vom Wetteinsatz 1,5 vH,

b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinn nach folgendem Tarif:

Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinn zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz

bis zum 3fachen	frei,
mehr als das 3fache bis zum 6fachen	1 vH,
mehr als das 6fache bis zum 11fachen	3 vH,
mehr als das 11fache bis zum 15fachen	5 vH,
mehr als das 15fache bis zum 21fachen	10 vH,
mehr als das 21fache bis zum 25fachen	20 vH,
mehr als das 25fache	25 vH.“

931 der Beilagen

7

2. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Punkt II folgender Punkt III angefügt:

„III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird, vom Wetteinsatz 15 vH.“

3. Im § 33 TP 17 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, vom Wetteinsatz 15 vH.“

4. § 33 TP 17 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, vom Wetteinsatz 15 vH.“

5. § 33 TP 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6 bis 10 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.“

Artikel IV

Das Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223/1972, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 557/1985, wird wie folgt geändert:

§ 6 Z 9 lit. d lautet:

„d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7, 9 und 10 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die vom Konzessionär (§ 20 b des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß § 20 a des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken,

denen eine Bewilligung gemäß § 21 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;“

Artikel V**Übergangsbestimmung**

Zur pauschalen Abgeltung der im Jahre 1986 für Zwecke der Sportförderung zu verwendenden Erträge des Sporttotos ist ein Betrag in Höhe von 310 Millionen Schilling zu gewähren, welcher nach den bisher für die Verteilung des Reingewinnes aus dem Sporttoto geltenden Vorschriften zu verteilen ist. Die Verrechnung hat zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/74 377 zu erfolgen.

Artikel VI**Schlußbestimmungen**

§ 1. (1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des § 20 i am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Art. III ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. August 1986 verwirklicht werden.

(3) Art. IV ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. August 1986 ausgeführt werden.

(4) Art. I § 20 i und Art. II dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1987 in Kraft.

(5) Die Konzession nach Art. I § 20 b und die Spielbedingungen nach Art. I § 20 d können mit Wirkung vom 1. September 1986 bereits vor dem Inkrafttreten, jedoch frühestens an dem der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erteilt und bewilligt werden.

(6) Folgende Rechtsvorschriften treten am 1. September 1986 außer Kraft:

1. das Sporttoto-Gesetz, BGBl. Nr. 55/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1963, BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 3/1970, samt der hiezu erlassenen Verordnungen;

2. das Pferdetoto-Gesetz, BGBl. Nr. 129/1952.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Art. II der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich Art. I § 20 e Abs. 7 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

1. Der Finanzierungsbedarf des Österreichischen Amateurkörpersportes war mit den in den letzten Jahren stark schwankenden Sporttotoerträgen nicht in Einklang zu bringen. Das österreichische Glücksspielangebot enthält kein Lotto nach dem Totalisatorprinzip, jenes attraktive Lotto, das in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz das umsatzstärkste Glücksspiel ist. Daher werden die österreichischen Glücksspiele besonders in den westlichen Bundesländern durch ausländische Lottoangebote beträchtlich konkurrenzieren.
2. Es haben sich weitere Spielformen entwickelt, deren behördliche Bewilligung und Kontrolle materiellrechtlich noch nicht geregelt ist.

Ziel:

1. Dem Bund sollen durch Übertragung des Rechtes zur Durchführung des Sporttotos und des Lottos nach dem Totalisatorprinzip an eine konzessionierte Kapitalgesellschaft neue Abgabeneinnahmen erschlossen werden, die die Leistung wertgesicherter Sportförderungsmittel auf dem Niveau des bisher besten Totojahres 1981 ermöglichen. Daneben sollen die massiven Devisenabflüsse aus dem Inland in die Staaten, in denen das Lotto nach dem Totalisatorprinzip bereits durchgeführt wird, wesentlich reduziert werden.
2. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die behördliche Bewilligung und Kontrolle der Namenslotterien zum Schutz des Spielerpublikums und der zu fördernden Zwecke. Die Ausweitung der Strafdrohung soll Eingriffe in das Bundesmonopol wirksam verhindern.

Grundzüge der Problemlösung:

1. Ausgliederung des Sporttotos aus der staatlichen Verwaltung und Einführung eines neuen Lottos. Durchführung beider Spiele durch eine konzessionierte Gesellschaft, die an den Bund Abgaben von den jährlichen Wetteinsätzen der Spiele zu entrichten hat.
2. Normierung einer Bundesförderung zugunsten des Österreichischen Amateurkörpersportes in Form eines jährlichen wertgesicherten Grundbetrages.
3. Einbeziehung der Namenslotterien in die gesetzliche Aufzählung derjenigen Glücksspiele, die der Bund mit Bewilligung an Dritte übertragen kann.
4. Eingriffe in das Glücksspielmonopol sollen mit einer Freiheitsstrafe und einer wesentlich erhöhten Geldstrafe geahndet werden.

Alternativlösungen:

Beim gegebenen Ziel keine.

Kosten:

Durch dieses Bundesgesetz können dem Bund zunächst Abgabentengänge sowie Mehraufwendungen für die Sportförderung in jenen Jahren, in denen der hiefür vorgesehene Grundbetrag die tatsächlichen Erträge des Sporttotos übersteigt, entstehen, die aber mittelfristig durch das Abgabenaufkommen des neuen Lottos kompensiert werden.

Erläuterungen

I. Allgemeine Erläuterungen

Die mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes zu ändernden bzw. aufzuhebenden Gesetze betreffen Materien, die nach Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 5 B-VG in die ausschließliche Kompetenz des Bundes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung fallen.

Mit der Novelle zum Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, soll eine Ausgliederung des Sporttotos aus der staatlichen Verwaltung (Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung), die Einführung eines Lottos nach dem Totalisatorprinzip, des in den meisten Staaten Westeuropas umsatzstärksten Glücksspiels, und allenfalls auch eines in der BRD als „Spiel 77“ bezeichneten Zusatzspiels und die gemeinsame Durchführung dieser Spiele durch eine private, durch den Bundesminister für Finanzen konzessionierte Kapitalgesellschaft ermöglicht werden. Die Einnahmen des Bundes aus den so übertragenen Glücksspielen resultieren aus einer gestaffelten Konzessionsabgabe in Höhe von 18,5 bis 27,5% der zusammengerechneten jährlichen Wett Einsätze und einer festen, vom Konzessionär zu tragenden Gebühr von 15% der Wetteinsätze.

Ziel dieser Gesetzesänderungen ist vor allem die Aufbringung zusätzlicher Mittel, die dafür benötigt werden, dem Österreichischen Amateur-Körpersport eine Mindestförderung auf dem Niveau des bisher besten Totojahres 1981 wertgesichert garantieren zu können und nach Möglichkeit dem Bund zusätzliche Einnahmen zu erschließen. Daneben sollten durch die Einführung des Lottos in Österreich die massiven Devisenabflüsse aus dem Inland in die Staaten, in denen dieses Glücksspiel bereits durchgeführt wird, zumindest deutlich reduziert werden.

Hinsichtlich der Sportförderungsmittel zeigte sich die Notwendigkeit eines Garantiebetrages in den auf 1981 folgenden Jahren sehr deutlich, als die — zur Gänze für Zwecke der Sportförderung zu verwendenden — Reinerträge von 310 Millionen Schilling (1981) auf 275 Millionen Schilling (1982) und dann sogar auf nur 225 Millionen Schilling (1983) absanken. Die Finanzierung des Sports ist mit den Unsicherheiten, die hinsichtlich des Ertrages eines Glücksspiels nicht zu vermeiden sind, nicht in Einklang zu bringen.

Weiters enthält die Regierungsvorlage eine Klärstellung bei den bisher nur schwer vollziehbaren Bestimmungen über die Spielerkontrolle in den österreichischen Spielbanken.

Bei der Aufzählung derjenigen Glücksspiele, die der Bund mit Bewilligung an Dritte übertragen kann, wurde eine Erweiterung auf gewisse neuere Spielformen (Namenslotterien) vorgenommen, die äußerlich durch Verwendung von Fragen den Eindruck eines Quiz erwecken, zufolge der geringen Schwierigkeit der erwähnten Fragen aber dennoch in aller Regel Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes sein werden. Mit der Bewilligung verbunden ist auch die Möglichkeit einer Kontrolle der Gewinnermittlung und der Verwendung der Reinerträge; beides ist zum Schutz des Spielerpublikums und der zu fördern den Zwecke erforderlich.

Die Regierungsvorlage enthält auch eine Ausweitung der Strafbestimmungen bei Eingriffen in das Bundesmonopol, die aus Präventivüberlegungen dringend notwendig geworden ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Die Änderung berücksichtigt, daß nunmehr nicht nur das Recht zum Betrieb von Spielbanken (früher Abschnitt D) und zur Durchführung von Lotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen (früherer Abschnitt E) sondern auch das Recht zur Durchführung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels sowie der Namenslotterien an andere Personen übertragen werden kann.

Zu Art. I Z 2:

Die folgenden §§ 20 a bis 20 i sind neu.

§ 20 a definiert das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel. Die Bezeichnung mit Lotto wurde gewählt, um dem bereits bestehenden Zahlenlotto (§§ 6 ff.) seine eingeführte Bezeichnung zu belassen. Bei der Definition des Sporttotos wurde darauf Bedacht genommen, die Einbeziehung von Pferderennen in die Wettkombinationen des Sporttotos oder auch die Durchführung eines eigenen Pferdetotos durch den Konzessionär zu ermöglichen, weil dies

unter Umständen betriebswirtschaftlich und fiskalisch (Konzessionsabgabe) sinnvoll sein könnte. Die Aufhebung des Pferdetoto-Gesetzes in Art. VI korrespondiert mit dieser Neuerung.

§ 20 b enthält die Vorschriften über die Bewilligung zur Durchführung des Lottos, des Sportotos und des Zusatzspiels. Die Notwendigkeit der Konzessionerteilung an nur eine Kapitalgesellschaft ergibt sich aus dem Interesse des Bundes, als Monopolinhaber ein Maximum an Gewinn auch bei diesen Ausspielungen zu erzielen. Dieses Ziel wird am ehesten dadurch erreicht, daß zum einen diese Spiele an eine private Kapitalgesellschaft übertragen werden, zum anderen, daß diese allein diese Ausspielungen durchführt, weil nur dadurch die entstehende Fixkostendegression in einer für den Bund optimalen Weise abgeschöpft werden kann. Damit scheint den Anforderungen der jüngsten Judikatur des VfGH zur Zulässigkeit der Übertragung eines solchen Monopolrechtes Rechnung getragen zu sein (Erkenntnis vom 28. 11. 1983, B 635/82-15, und Erkenntnis vom 4. 10. 1984, G 70/84-10). Der verlangte Aufsichtsrat erlaubt eine ausreichende Kontrolle der Geschäftsleitung. Das Ausreichen der Eigenmittel nach Abs. 2 Z 2 wird sich nach den Investitionserfordernissen und den zu befriedigenden Ansprüchen der Spieler zu bemessen haben. Die Bestimmung des Abs. 2 Z 4 soll vor allem die fiskalischen Interessen des Bundes sichern.

Die im Abs. 3 des § 20 b vorgesehene Höchstdauer der Bewilligung soll eine zu lange Festlegung des Monopolinhabers (Bund) auf diese Glücksspielarten und auch auf einen bestimmten Konzessionsinhaber verhindern. Die Dauer von höchstens zehn Jahren entspricht der bei den Spielbanken (§ 22) bewährten Frist. Eine kürzere Dauer ist nach der gewählten Formulierung möglich, jedoch wäre eine wesentlich kürzere Dauer in Anbetracht der zu tätigen Investitionen nicht sinnvoll.

Abs. 4 lit. b und Abs. 5 des § 20 b sollen wiederum die fiskalischen Interessen des Bundes schützen. Der Abs. 6 verfolgt ein ähnliches Ziel; im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit des Bewilligungsinhabers sollte keine oder nur eine kurzfristige Unterbrechung der Spieldurchführung notwendig werden.

§ 20 c setzt in Anlehnung an die bei den Spielbanken bewährte ähnliche Bestimmung in ua. fiskalischer Hinsicht unzweckmäßigen Filialisierungen im Ausland und Beteiligungen im In- oder Ausland eine Schranke.

Die Veröffentlichungspflicht der Spielbedingungen durch den Konzessionsinhaber in § 20 d Abs. 1 soll im Hinblick auf ihren Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingung festgelegt werden. Die Bewilligungspflicht für diese Spielbedingungen wurde normiert, um sowohl öffentliche Interessen als auch die Interessen des Monopolinhabers Bund in kon-

kurrenzmaßiger Hinsicht schützen zu können. Die in Abs. 3 verfügte Ziehungsaufsicht durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist aus Gründen des Vertrauens des Spielpublikums erforderlich; die genannte Dienststelle verfügt aus ihrer Aufgabenstellung heraus über eine reiche Erfahrung mit Ziehungen auf dem Glücksspielsektor.

Die Konzessionsabgabe wurde in § 20 e als ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z 1 F-VG 1948 und des § 6 Z 4 FAG 1985 konstruiert, weil ihr Steuertatbestand die Verleihung eines Rechtes aus einem Bundesmonopol ist und vor allem sie die Mittel für die Sportförderung (siehe § 20 i) erbringen muß. Überdies muß ihr Ertrag den Bund gegen allfällige konkurrenzmaßige Minderrungen der Bundeseinnahmen aus den bestehenden Glücksspielen des Bundes sichern. Der gestaffelte Tarif berücksichtigt die Tatsache des relativ hohen Fixkostenanteils des zukünftigen Konzessionsinhabers (Maschinen usw.). Die Tragung der Gebühr laut Abs. 6 der Bestimmung stellt sicher, daß die Gewinne von Lotto, Sporttoto und Zusatzspiel abzugsfrei ausgezahlt werden, was infolge der Konkurrenzsituation zum deutschen Lotto und Toto erforderlich ist.

Die in § 20 f zu normierende Publizität soll berücksichtigen, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den im Ges.m.b.H.-Gesetz bestimmten Fällen nicht zur Publizität verpflichtet sind. In diesem Fall scheint die Verpflichtung aber unabdingbar notwendig zu sein.

Die strenge Kontrolle nach Abs. 1 und 2 des § 20 g trägt der Sensibilität des Glücksspielwesens Rechnung. Im wesentlichen wurde diese Vorschrift dem Kreditwesengesetz, das einen ähnlich sensiblen Bereich regelt, nachgebildet.

Zur Wahrung der Interessen des Glücksspielmonopols des Bundes soll nach Abs. 3 des § 20 g der Bundesminister für Finanzen ein Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs erhalten.

Zur Sicherung des Informationsbedürfnisses im Hinblick auf die erfolgsabhängige Förderungskomponente nach Abs. 3 des § 20 i soll die Österreichische Bundes-Sportorganisation ebenfalls ein Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs bekommen.

§ 20 h übernimmt für den Konzessionsinhaber und für die Vertriebsstellen, der er sich bedient, dieselbe Verschwiegenheitspflicht, die für alle Glücksspiele nach diesem Bundesgesetz gilt. Die normierte Verschwiegenheit entspricht einem Bedürfnis des Spielpublikums.

Die Abs. 1 bis 3 des § 20 i sollen eine gegenüber den Reinerträgen aus der bisherigen staatlichen Durchführung des Spottotos verbesserte Mittelauf-

931 der Beilagen

11

bringung für die Förderung des Amateur-Körpersportes gewährleisten. Diese Bestimmungen sollen für die Sportförderung einen wertgesicherten Grundbetrag und eine darüber hinausgehende Beteiligung an steigenden Abgabenerträgen des Bundes aus dem Sporttoto sicherstellen.

Zu Art. I Z 4 (§ 24 Abs. 1 bis 3):

Mit der Änderung dieser Vorschriften soll eine zeitgemäße, dem Schutzzweck der geänderten Bestimmungen entsprechende Kontrolle der Casinobesucher ermöglicht werden.

Ein Identitätsnachweis von Personen, die der Spielbankdirektion persönlich bekannt sind, soll entbehrlich werden.

Da ausländische Casinobesucher ihre Ausweisdokumente aus Vorsichtsgründen zumeist in den Hotels hinterlegen, soll ein Nachweis der Identität durch andere Dokumente oder Rückfrage in den Hotels ermöglicht werden.

Die bisher differenziert gebotene Kontrolle von Inländern mit Wohnsitz am und außerhalb des Casinostandortes soll entfallen, da auf Grund der großen örtlichen Mobilität der inländischen Casinogäste eine unterschiedliche Behandlung nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Art. I Z 8 und Z 9 (§ 31 a, § 35):

Die Bestimmungen tragen der Nachfrage vieler privater Veranstalter nach einem neuen Spieltyp Rechnung. Die Namenslotterien sollen die bislang etwa von privaten Vereinen unzulässigerweise durchgeführten Quizspiele (zB Sporthilfe, Krebshilfe) erfassen und diese nach der bisherigen Rechtslage zur ausschließlichen Durchführung dem Bund vorbehaltenen Spiele einer Übertragung an bestimmte dritte Personen analog den Nummernlotterien zugänglich machen. Dadurch soll der Praxis der bisher ins Monopol eingreifenden Spiel durchführenden, mittels einer Quizfrage den Glückscharakter zu verschleiern, entgegengetreten werden.

Zu Art. I Z 10 bis Z 12 (§§ 36, 39):

Die geänderten Bestimmungen bezwecken hinsichtlich der Namenslotterien eine enge Anlehnung an die für Nummernlotterien vorgesehenen Regelungen.

Zu Art. I Z 13 (§ 39 a):

Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. I Z 14. Um das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Namenslotterien zu gewährleisten, sollen die Ziehungen durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung erfolgen. Aus gleichen Erwägungen sollen die Spielanteile von den Mitspielern direkt an die Ziehungsbörde übersandt werden.

Zu Art. I Z 14 und Z 15 (§§ 40, 41):

Diese Bestimmungen bezwecken eine analoge Anwendung der Regelungen der Nummernlotterien auch für die Namenslotterien. Lediglich für die Mindestanzahl der Treffer bei Namenslotterien (1 vT der aufgelegten Spielanteile) wurde eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung normiert.

Zu Art. I Z 16 (§ 43):

Diese Bestimmung korrespondiert mit Art. I Z 13.

Zu Art. I Z 17 und Z 18 (§§ 45, 47):

Diese Bestimmungen bezwecken wiederum die Anpassung der für Nummernlotterien vorgesehenen Regelungen auch für die Namenslotterien.

Zu Art. I Z 19:

Änderung der Abschnittsbezeichnung:

Zu Art. I Z 20 (§ 50):

Im Hinblick auf die große Finanzkraft der meisten verbotene Glücksspiele durchführenden Veranstalter, die die bisherigen Strafen als kalkulierbaren Aufwand veranschlagten, ist aus präventiven Überlegungen eine Anpassung der Strafen bei Eingriffen in das Bundesmonopol geboten.

Zu Art. II Z 1:

Gemäß 1. Teil Artikel I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministeriengesetz 1983 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“. Aus Anlaß der Novellierung des Bundes-Sportförderungsgesetzes wären jene Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf den Bundesminister für Unterricht Bezug nehmen, dementsprechend zu ändern.

Zu Art. II Z 2:

Die vorgesehene Novellierung des Bundes-Sportförderungsgesetzes gibt Gelegenheit, die Verweise im § 4 Abs. 3 und § 6 zu berichtigen.

Zu Art. II Z 3:

Da die Verantwortung für die Sportförderung des Bundes entsprechend den Aufgabenumschreibungen des Bundesministeriengesetzes 1973 dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zukommt, ist es erforderlich, die gesetzliche Grundlage für die Sportförderung aus den im § 20 i des Glücksspielgesetzes in der Fassung des Artikels I des vorliegenden Gesetzentwurfes genannten Mitteln im Rahmen des vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu vollziehenden Bundes-Sportförderungsgesetzes aufzunehmen, wobei

jedoch inhaltlich die Weiterführung der bewährten Art der Sportförderung nach den aufzuhebenden Vorschriften des Sporttotogetzes bzw. der hiezu ergangenen Verordnungen ermöglicht werden soll. Aus diesem Grunde wird die Sportförderung aus den im § 20 i des Glücksspielgesetzes genannten Mitteln als „Sportförderung besonderer Art“ in den Abschnitt II des Bundes-Sportförderungsgesetzes eingebaut. Hierbei sollen auch Sportanliegen regionaler Natur gefördert werden können. Im Sinne der Grundtendenz des Bundes-Sportförderungsgesetzes hinsichtlich der besonderen Sportförderung soll jedoch eine gesamtösterreichische Vorgabe auch für die regionale Sportförderung ermöglicht werden (zB Ausschluß der Förderung bei Doping, Sicherheitsmaßnahmen bei Sportanlagen).

Die konkrete Zweckwidmung im letzten Satz des § 8 Abs. 1 entspricht dem § 6 Abs. 1 der 1. Sporttoto-Verordnung, BGBl. Nr. 145/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 92/1971.

Da die Sportförderung auf Grund der im Entwurf vorliegenden Ergänzung des Bundes-Sportförderungsgesetzes entsprechend der gegebenen Kompetenzlage nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Artikel 17 B-VG) erfolgen kann, ist eine hoheitsrechtliche Vergabe (wie sie nach dem Sporttoto-Gesetz erfolgt ist) nicht mehr möglich. Dies wird durch § 8 Abs. 2 klargestellt.

Die Verteilung dieser besonderen Förderungsmittel soll an die bisherigen Empfänger entsprechend dem bisherigen Schlüssel erfolgen. § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 entsprechen daher dem § 5 Abs. 2 des Sporttoto-Gesetzes, BGBl. Nr. 55/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 3/1970, und dem § 5 der 1. Sporttoto-Verordnung.

§ 9 Abs. 2 regelt die Auszahlungstermine. Da der Grundbetrag feststeht, kann dessen Auszahlung monatlich erfolgen. Bezuglich der Erhöhungsbezüge, die erst gegen Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres feststehen, ist eine Nachverrechnung bis Ende März des Folgejahres vorgesehen.

Die Kontrolle der Verwendung der Sportförderungsmittel aus dem Sporttoto erfolgt derzeit nicht unmittelbar durch den Bundesminister, sondern primär durch den Sporttotobeurat (vgl. § 4 Abs. 1 lit. d der 1. Sporttoto-Verordnung). Es erscheint zweckmäßig auch in Hinkunft die unmittelbare Kontrolle einem derartigen Gremium zu überlassen, was durch den § 10 ermöglicht werden soll. Geplant ist, einen diesbezüglichen Vertrag mit der Österreichischen Bundes-Sportorganisation abzuschließen. Bezuglich der Kosten der Kontrolle ist festzustellen, daß bereits bisher die Organisationskosten des Sporttos einschließlich der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträgeßnisses zu Lasten der Eingänge aus dem Sporttoto erfolgt ist. Dadurch, daß nunmehr dem Beirat nur mehr die Kontrolle der Verwendung der Förderungsmittel

übertragen ist, werden sich die Durchführungs-kosten noch verringern. Durch die vorliegende Konstruktion erscheint auch gewährleistet, daß die Kontrollkosten möglichst gering gehalten werden. Die Berichtspflicht an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist erforderlich, da dieser letztlich die Verantwortung für die widmungsgemäße Verwendung auch dieser Sportförderungsmittel trägt.

Die vorliegende Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes soll mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten (siehe Artikel VI des vorliegenden Gesetzentwurfes). Bezuglich des Jahres 1986 wird auf die Übergangsbestimmung des Artikels V des vorliegenden Gesetzentwurfes verwiesen.

Zu Art. III:

Glücksverträge (Wetten, Ausspielungen aller Art) unterliegen der Gebührenpflicht nach § 33 TP 17 GebG. Mit der Bestimmung des Artikels III sollen die gebührenrechtlichen Bestimmungen den Erfordernissen der Neuregelungen im Glücksspielgesetz angepaßt werden. Insbesondere soll für Wetten, die nach § 20 a des Glücksspielgesetzes (Sporttoto, Lotto, Zusatzspiel) abgeschlossen werden, neben der im § 20 e des Glücksspielgesetzes geregelten Konzessionsabgabe eine Gebühr von 15% von den Wetteinsätzen erhoben werden. Die neben den Wetteinsätzen von den Spielern zu entrichtenden Verwaltungskostenbeiträge zählen nicht zu den Wetteinsätzen.

Zu Artikel IV:

Die vom Bund im Rahmen des Sporttos und des Zahlenlottos erzielten Umsätze waren bisher von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso die Provisionseinnahmen der Annahmestellen (Lottokollektoren, Sporttoto-Annahmestellen usw.). Die Ausgliederung des Sporttos und Einführung des Lottos nach § 20 a und des Zusatzspiels nach § 20 c des Glücksspielgesetzes machen eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen erforderlich.

Die vom Konzessionsinhaber im Rahmen des Sporttos ausgeführten Umsätze sind durch den Verweis des § 6 Z 9 lit. d auf § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Gebührengesetz 1957 weiterhin befreit. Um auch die vom Konzessionsinhaber im Rahmen des Lottos und des Zusatzspiels ausgeführten Umsätze zu befreien, mußte der Hinweis auf die neu geschaffenen Z 9 und 10 des § 33 TP 17 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 ausgedehnt werden.

Um die Vergütungen der Vertriebsstellen des Konzessionsinhabers mit den Vergütungen der vom Bund selbst durchgeführten Spiele gleichzuhalten, wurden auch diese in die Steuerfreiheit einbezogen.

Zu Artikel V:

Die pauschale Abgeltung der im Jahre 1986 für Zwecke der Sportförderung zu verwendenden

931 der Beilagen

13

Erträge betrifft nicht nur den für die Geltungsdauer des Sporttoto gesetzes noch relevanten Zeitraum, sondern das gesamte Jahr 1986.

III. Kostenberechnung

1. Die Neuregelung des Sporttotos und Einführung des Lottos können dem Bund zunächst Abgabenentgänge sowie Mehraufwendungen für die

Sportförderung in jenen Jahren, in denen der hiefür vorgesehene Grundbetrag die tatsächlichen Erträge des Sporttotos übersteigt, entstehen, die aber mittelfristig durch das Abgabenaufkommen des neuen Lottos kompensiert werden.

2. Da die Veranstalter der Namenslotterien die staatlichen Überwachungskosten zu tragen haben, werden dem Bund keine Mehrkosten entstehen.

Gegenüberstellung

Entwurf

Bundesgesetz vom xx. xx. xxxx, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz und das Gebührengesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Geltende Fassung

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223/1972, Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 452/1984, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1:

(1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol (§ 3) unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern das Recht zu ihrer Durchführung nicht an andere Personen übertragen wird (Artikel II, Abschnitte D, E und F)

§ 20 a.:

§ 20 a. (1) Das Lotto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über die Gewinnchance mehrerer Zahlen aus einer bestimmten Zahlenreihe annimmt und durchführt. Die gewinnenden Zahlen werden durch öffentliche Ziehung ermittelt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

(2) Der Sporttoto ist eine Ausspielung, bei der ein Veranstalter Wetten über den Ausgang mehrerer sportlicher Wettkämpfe (Kollektivwetten) annimmt und durchführt. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch. Das Ergebnis von Wettkämpfen, die entfallen, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden oder ihren Wettkampfcharakter geändert haben, ist durch eine öffentliche Ziehung zu ersetzen (Ersatzziehung).

(3) Das Zusatzspiel ist eine Ausspielung, die nur in Verbindung mit Lotto- oder Sporttotowetten durchgeführt werden kann. Durch öffentliche Ziehung wird eine Gewinnzahl ermittelt; es gewinnen die Spieler, deren Wettscheinnummern mit der Gewinnzahl ganz oder teilweise übereinstimmen. Die Gewinnsumme wird auf mehrere Gewinnränge aufgeteilt; alle Gewinne desselben Gewinnranges sind gleich hoch.

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962:

§ 5 Abs. 1:

(1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol (§ 2) unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern dieses Recht nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Artikel II, Abschnitt D und E) an andere Personen übertragen wird.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 20 b.:

§ 20 b. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zur Durchführung des Lottos, des Sporttos und des Zusatzspiels durch Erteilung einer Konzession an eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland übertragen.

(2) Die Konzession nach Abs. 1 darf nur einem Konzessionswerber erteilt werden, der

1. einen Aufsichtsrat hat;
2. die für den beantragten Geschäftsbetrieb angemessenen Eigenmittel nachweisen kann, die der Geschäftsleitung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur Verfügung stehen;
3. Geschäftsleiter namhaft macht, die für den Geschäftsbetrieb die erforderlichen Eigenschaften haben und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorliegt;
4. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) erzielt.

(3) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Im Konzessionsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Konzession; diese ist mit längstens zehn Jahren zu begrenzen;
2. die Vorschreibung einer vom Konzessionär zu leistenden Sicherstellung für seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und den Spielern vorzuschreiben; Art und Höhe der Sicherstellung können während der Konzessionsdauer geändert werden, wenn der Zweck der Vorschreibung dies erfordert oder zulässig macht.

Im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Sicherung der Entrichtung der Konzessionsabgabe und Wettgebühren, können in den Konzessionsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

(4) Die Konzession ist zurückzunehmen,

- a) wenn ihre Erteilung durch unrichtige Abgaben oder täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen wurde;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht mehr vorliegen und der Konzessionär nicht trotz schriftlicher Mahnung des Bundesministers für Finanzen binnen einer Frist von längstens sechs Monaten den gesetzmäßigen Zustand herstellt;

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g**

c) bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder im Konzessionsbescheid vorgeschriebener Verpflichtungen, sofern der Konzessionär trotz schriftlicher Mahnung des Bundesministers für Finanzen sein rechtswidriges Verhalten nicht unverzüglich einstellt bzw. den rechtswidrigen Zustand unverzüglich beseitigt.

(5) Der Konzessionär ist verpflichtet, Lotto und Sporttoto ununterbrochen durchzuführen. Die Konzession kann zurückgenommen werden, wenn die Durchführung von Lotto oder Sporttoto länger als eine Woche unterbrochen wird, es sei denn, vertretbare Umstände rechtfertigen die Unterbrechung.

(6) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Konzession aufrecht ist, darf eine solche keiner anderen Kapitalgesellschaft erteilt werden.

(7) Bei Verzicht auf die erteilte Konzession nach Beginn der Betriebsaufnahme hat der Konzessionär Lotto und Sporttoto während einer vom Bundesminister für Finanzen mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, daß mit ihrem Ablauf der Bund oder ein neuer Konzessionär Lotto, Sporttoto und Zusatzspiel durchführen kann.

§ 20 c.:

§ 20 c. Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe im Ausland errichten und Beteiligungen im In- und Ausland nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen erwerben. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Beteiligung für den Spielbetrieb nützlich ist und zu erwarten ist, daß durch sie weder der Ertrag des Konzessionärs noch das Aufkommen aus Konzessionsabgabe und Wettgebühren beeinträchtigt werden.

§ 20 d.:

§ 20 d. (1) Der Konzessionär hat für das Lotto, den Sporttoto und das Zusatzspiel Spielbedingungen aufzustellen; diese bedürfen der vorherigen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die bewilligten Spielbedingungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und in den Geschäftslokalen des Konzessionärs und bei seinen Vertriebsstellen (Annahmestellen) zur Einsicht aufzulegen.

(2) In den Spielbedingungen ist insbesondere zu regeln:

1. die Höhe des vom Teilnehmer (Spieler) zu leistenden Wettkosten und Verwaltungskostenbeitrages;

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f

2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine (Annahmefrist) sowie die Entrichtung der Wetteinsätze und Verwaltungskostenbeiträge;
3. die Geltendmachung und die Auszahlung der Gewinne;
4. das Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der eingezahlten Wetteinsätze;
5. die Gewinnränge und die Aufteilung der Gewinnsumme auf die einzelnen Gewinnränge;
6. nähere Bestimmungen über die Gewinnermittlung (Ziehungen), Anzahl und Art der in die Sporttoto-Wettprogramme aufzunehmenden Wettkämpfe.

(3) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspiels und die Ersatzziehungen des Sporttotos sind unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen.

§ 20 e.:

§ 20 e. (1) Der Konzessionär hat für die Überlassung der Rechte zur Durchführung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eine Konzessionsabgabe zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bildet die Summe der Wetteinsätze des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspiels eines Kalenderjahres. Die Konzessionsabgabe beträgt:

für die ersten 1 200 Mill. S	18,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	19,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	20,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	21,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	22,5 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	24 vH,
für die nächsten 200 Mill. S	26 vH,
für alle weiteren Beträge	27,5 vH.

(4) Für die Erhebung der Konzessionsabgabe ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Sitz des Konzessionärs liegt.

(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat

G e l t e n d e F a s s u n g

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f

der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung. Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Konzessionär die Einreichung der Abrechnung unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

(6) Der Konzessionär trägt die Wettgebühren nach § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 III, Z 9 und 10 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, für die ihm von den Spielern geleisteten Wetteinsätze.

(7) Der Bund kann für die mediale Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) sorgen.

§ 20 f.:

§ 20 f. Der Jahresabschluß des Konzessionärs ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert; durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen und unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der geprüfte Jahresabschluß und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß sind dem Bundesministerium für Finanzen binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln.

§ 20 g.:

§ 20 g. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuwei-

G e l t e n d e F a s s u n g

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g**

sen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.

(2) Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hat der Bundesminister für Finanzen unbeschadet des Abs. 1 beim Konzessionär einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind zu allen Sitzungen der nach Gesetz und Satzung oder Gesellschaftsvertrag zuständigen Aufsichtsorgane rechtzeitig schriftlich einzuladen. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben darauf zu achten, daß durch die Beschlüsse der Aufsichtsorgane die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides, sonstiger Bescheide des Bundesministers für Finanzen sowie die Interessen des Glücksspielmonopols nicht verletzt werden. § 26 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, gilt sinngemäß.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft des Konzessionärs ist über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen.

(4) Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist über Vorschlag der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zu bestellen.

§ 20 h.:

§ 20 h. Auf den Konzessionär, die bei ihm beschäftigten Personen sowie auf die Inhaber seiner Vertriebsstellen und die von diesen beschäftigten Personen ist § 19 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 20 i.:

§ 20 i. (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1986, jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 311 Millionen Schilling aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) zur Verfügung.

(2) Der Grundbetrag verändert sich jährlich in jenem Maße, in dem sich die für den Monat der Aufnahme des Sporttotobetriebes durch den Konzessionär vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu jener des betreffenden Monats der Folgejahre verändert.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jenen Betrag, um den der Sporttoto nach dem Verhältnis der Wetteinsätze des Sporttotos zu den gesamten Wetteinsätzen der vom Konzessionär durchgeföhrten Ausspielungen

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Entwurf**Geltende Fassung**

zuzurechnende Anteil am jährlichen Abgabenertrag des Bundes an Wettgebühren und Konzessionsabgabe die Mittel nach Abs. 1 und 2 übersteigt.

§ 20 j.:

§ 20 j. (1) Der Bund, vertreten durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, kann Lottokollektanten, die im Jahr 1985 ihr Einkommen mit mehr als 80 vH durch Entgelte aus dem Vertrieb des Zahlenlottos erzielt haben und denen durch die Einführung des Lottos nach § 20 a existenzbedrohende Einkommensverluste erwachsen, zur Vermeidung von Härten finanzielle Zuschüsse für die Fortführung des Kollekturbetriebes gewähren, wenn sie auch die übrigen von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchgeführten Glücksspiele vertreiben.

(2) Der jährliche Zuschuß an einen Lottokollektanten darf im ersten Jahr 25 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Jahr 1985 und dem im jeweiligen Folgejahr für den Vertrieb der Glücksspiele der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung und des Konzessionärs nach § 20 b erhaltenen Entgelte nicht übersteigen, höchstens aber 120 000 S betragen. In den Folgejahren verringert sich der Hundertsatz für die Bemessung des Zuschusses um jeweils fünf Prozentpunkte.

(3) Der Zuschuß wird nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Lottokollektanten gewährt. Die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Auf Gewährung des Zuschusses nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist berechtigt, während der Geschäftszeiten der Lottokollektanten die Art der Durchführung des Vertriebes der Glücksspiele zu kontrollieren.

(5) Die Zuschüsse nach Abs. 1 sind von der Einkommensteuer befreit.

3. Die Abschnittsbezeichnung vor § 21 lautet:

„E. Spielbanken“

§ 24.:

§ 24. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die ihre Identität ausreichend nachgewiesen haben. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Spielbankdirektion Zutritt. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt in die Spielbank nicht gestattet.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

3. Die Abschnittsbezeichnung vor § 21 lautet:

„D. Spielbanken“

§ 24.:

§ 24. (1) Der Besuch der Spielbank ist nur Personen gestattet, die sich mit einem Personalausweis mit Lichtbild ausweisen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes Zutritt. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Eintritt in die Spielbank nicht gestattet.

Entwurf

(2) Die Direktion kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Inländer die persönliche Verlässlichkeit mangelt oder seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nicht im geübten Ausmaß gestatten, so hat die Spielbankdirektion diesem den Besuch der Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder das Ausmaß der Besuche einzuschränken.

Abschnittsbezeichnung vor § 31:

F. Sonstige Ausspielungen

§ 31.:

Nummernlotterien

§ 31. (1) Nummernlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Nummernlotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

- a) Wertlotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
- b) Geldlotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Nummernlotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

§ 31 a.:

Namenslotterien

§ 31 a. (1) Namenslotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile durch den Namen und die Anschrift des Spielberechtigten gekennzeichnet sind,

Geltende Fassung

(2) Personen, die am Sitz des Spielbankbetriebes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dürfen zum Spiel in den Spielsälen der Spielbank nicht zugelassen werden, sofern sie nicht der Leitung des Spielbankbetriebes glaubhaft machen, daß durch die Beteiligung am Spiel eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung ihrer Angehörigen oder der von ihnen in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehenden Personen oder eine Schädigung ihrer Arbeitgeber nicht zu erwarten ist. Sonstige Inländer unterliegen dieser Kontrolle bei wiederholtem Besuch der Spieläle einer Spielbank.

(3) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß einem Spieler die persönliche Verlässlichkeit mangelt oder seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse die Teilnahme am Spiel nicht oder nicht in dem geübten Ausmaß gestatten, so hat der Leiter der Spielbank dem Spieler den Eintritt in die Spielbank dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Abschnittsbezeichnung vor § 31:

E. Sonstige Ausspielungen

§ 31.:

Lotterien

§ 31. (1) Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

(2) Lotterien gliedern sich nach Art der Treffer in:

- a) Wertlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
- b) Geldlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g**

22

und die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Ziehung aus den eingesandten Spielanteilen ermittelt werden.

(2) Bei Namenslotterien können die Treffer in Geld, Waren und geldwerten Leistungen bestehen.

§ 35.:

§ 35. Der Bund kann durch die Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Nummernlotterien (§ 31), Namenslotterien (§ 31 a), Tombolaspielen (§ 32), Glückshäfen (§ 33) und Juxausspielungen (§ 34) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 20 000 S an physische und bis einschließlich 100 000 S an juristische Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inland haben und aufgrund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. die Durchführung von sonstigen Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Nummernlotterien und Namenslotterien nur an juristische Personen mit dem Sitz im Inland, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 36.:

§ 36. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 35 ist zuständig:

1. Für Nummernlotterien sowie für Namenslotterien das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
2. Für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. Für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 39 Abs. 1:

(1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielan-

§ 35.:

§ 35. Der Bund kann durch die Bewilligung die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Lotterien (§ 31), Tombolaspielen (§ 32), Glückshäfen (§ 33) und Juxausspielungen (§ 34) an dritte Personen übertragen, und zwar:

1. die Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 20 000 S an physische und bis einschließlich 100 000 S an juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. die Durchführung von sonstigen Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sowie von Lotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

§ 36.:

§ 36. Zur Erteilung der Bewilligung gemäß § 35 ist zuständig:

1. Für Lotterien das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
2. Für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
3. Für Glückshäfen und Juxausspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 39 Abs. 1:

(1) Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielan-

E n t w u r f

teile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

§ 39 Abs. 2:

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile von Nummernlotterien und Namenslotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

§ 39 a.:

§ 39 a. Bei Namenslotterien haben die Spielanteile die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung als postalischen Adressaten vorzusehen.

§ 40.:

§ 40. (1) Für Spielanteile von Nummernlotterien und Namenslotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen sind die Lottokollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher und anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfanges und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

§ 41.:

§ 41. (1) Bei Nummernlotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen. Bei Namenslotterien hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vT der

G e l t e n d e F a s s u n g

teile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Lotterien und Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

§ 39 Abs. 2:

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile (Lose) von Lotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

§ 40.:

§ 40. (1) Für Spielanteile von Lotterien ist der Bereich und die Dauer des Vertriebes im Bewilligungsbescheid festzulegen. Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monates vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxausspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Veranstaltung gestattet.

(2) Zum Vertrieb der Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen sind die Lottokollekturen, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie, die Tabaktrafiken und die Kreditunternehmungen berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher und anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfanges und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

§ 41.:

§ 41. (1) Die Anzahl der Treffer hat mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g**

aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Nummernlotterien und Namenslotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

§ 41 Abs. 3:

(3) Bei Nummernlotterien und Namenslotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttréfferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10 000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 35) nachzuweisen. Sie kann insbesondere erfolgen durch Bargeld, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürg und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.

§ 43 § 3:

(3) Bei Namenslotterien hat die Ziehung auf Kosten des Veranstalters durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung zu erfolgen. Das Ziehungsresultat ist in der Wiener Zeitung bekannt zu machen.

§ 45 Abs. 3:

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den Nummernlotterien und Namenslotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

§ 47 Abs. 2:

(2) Bei Nummernlotterien und Namenslotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Einbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträgegnißes

(2) Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Geldtreffer sind nur bei Geld- und gemischten Lotterien zulässig. Die Ablösbarkeit von Warenhaupttreffern in Geld kann bei Lotterien auf Antrag des Veranstalters bewilligt werden.

§ 41 Abs. 3:

(3) Bei Lotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttréfferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 10 000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung (§ 35) nachzuweisen. Sie kann insbesondere erfolgen durch Bargeld, durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditunternehmungen oder durch Haftungserklärung als Bürg und Zahler oder Garantieerklärung einer Kredit- oder Versicherungsunternehmung mit dem Sitz im Inland.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

§ 45 Abs. 3:

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei Lotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den anderen Lotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

§ 47 Abs. 2:

(2) Bei Lotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monates nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monates nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Einbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinerträgegnißes ist von der Österreichischen Glücks-

E n t w u r f

ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

Abschnittsbezeichnung vor § 49:

G. Behörden und Verfahren

§ 50 Abs. 2:

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis 300 000 S geahndet. Freiheitsstrafe und Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 54 entfällt.

Artikel II

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, geändert mit BGBl. Nr. 228/1982, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 3 und im § 6 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 2 lit. c)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 lit. a)“ und der Klammerausdruck „(§ 2 lit. a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 lit. c)“ ersetzt.
3. Im Abschnitt II treten an die Stelle der Buchstabenbezeichnungen der Unterabschnitte „A“ bis „C“ die Bezeichnungen „B“ bis „D“ und an die Stelle der Paragraphenbezeichnungen „§ 8“ bis „§ 14“ die Bezeichnungen „§ 11“ bis „§ 17“; als neuer Unterabschnitt A wird eingefügt:

A. Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln

„§ 8. (1) Der Bund fördert aus den im § 20 i des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . / 1986, genannten Mitteln die Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen sowie Sportanliegen regionaler Natur, letztere jedoch nur auf Grund gesamtösterreichischer Vorgaben.

G e l t e n d e F a s s u n g

spielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

Abschnittsbezeichnung vor § 49:

F. Behörden und Verfahren

§ 50 Abs. 2:

(2) Eingriffe in das Glücksspielmonopol werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S geahndet.

§ 54.:

§ 54. Das Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 1949/55 und das Pferdetotogesetz, BGBl. Nr. 1952/129, bleiben unberührt.

Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970:

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g**

Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sports zur Verfügung gestellt werden, soweit dieser nicht von Berufssportvereinigungen betrieben wird. Sie dienen insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art sowie für die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

(2) Förderungen im Sinne des Abs. 1 sind Zuwendungen privatrechtlicher Art.

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperfunktion in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sport-Union (Union), die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC).

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die im § 8 Abs. 1 genannten Förderungsmittel nach Abzug des der (BSO) im Falle eines Vertrages über die Abwicklung und Kontrolle der Förderung nach diesem Unterabschnitt zustehenden Kostenersatzes wie folgt aufzuteilen:

1. ein Sechstel an die BSO, welches schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen ist,
2. fünf Sechstel im Ausmaß von
 - a) 42 vH zu gleichen Teilen an die im § 8 Abs. 3 genannten Dachverbände,
 - b) 38 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
 - c) 16 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
 - d) 4 vH an das Österreichische Olympische Comité.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu überweisenden Beträge sind im Ausmaß von je einem Zwölftel bis zum Ende jedes Kalendermonats zu leisten. Erhöhungsbeträge gemäß § 20 i Abs. 2 und 3 sind bis spätestens Ende März des Folgejahres zu leisten.

(3) § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit der BSO einen Vertrag abzuschließen, nach dem dieser die Abwicklung und Kontrolle der Förderung gemäß § 8 Abs. 1 im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen wird. In diesem Vertrag ist insbesondere die Art der Durchführung der Kontrolle, der Ersatz der Kosten für die Kontrolle und die Berichts-

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Entwurf

pflicht an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport festzulegen. Der Kostenersatz für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung ist aus den im § 8 Abs. 1 genannten Mitteln zu bestreiten.“

4. Im Abschnitt III treten an die Stelle der Paragraphenbezeichnungen „§ 15“ bis „§ 17“ die Bezeichnungen „§ 18“ bis „§ 20“.

Artikel III

Das Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 557/1985, wird wie folgt geändert:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Punkt II:

II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen, außer den in den Punkten I oder III genannten Fällen, abgeschlossen wird,

- a) vom Wetteinsatz 1,5 vH,
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinst nach folgendem Tarif: Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz

bis zum 3fachen	frei,
mehr als das 3fache bis zum 6fachen	1 vH,
mehr als das 6fache bis zum 11fachen	3 vH,
mehr als das 11fache bis zum 15fachen	5 vH,
mehr als das 15fache bis zum 21fachen	10 vH,
mehr als das 21fache bis zum 25fachen	20 vH,
mehr als das 25fache	25 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Punkt III:

III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz

15 vH

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz

15 vH

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz

15 vH

Geltende Fassung

Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957:

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 Punkt II:

II. Wenn die Wette auf den Ausgang mehrerer Pferderennen, außer den unter Z 1 genannten Fällen, oder auf den Ausgang einer oder mehrerer anderer sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen wird,

- a) vom Wetteinsatz 1,5 vH,
- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinst nach folgendem Tarif: Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz

bis zum 3fachen	frei,
mehr als das 3fache bis zum 6fachen	1 vH,
mehr als das 6fache bis zum 11fachen	3 vH,
mehr als das 11fache bis zum 15fachen	5 vH,
mehr als das 15fache bis zum 21fachen	10 vH,
mehr als das 21fache bis zum 25fachen	20 vH,
mehr als das 25fache	25 vH.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

Entwurf

§ 33 TP 17 Abs. 2:

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6 bis 10 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Artikel IV

Das Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223/1972, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 557/1985, wird wie folgt geändert:

§ 6 Z 9 lit. d.:

- d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7, 9 und 10 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die vom Konzessionär (§ 20b des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß § 20a des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 21 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;

Artikel V

Übergangsbestimmung

Zur pauschalen Abgeltung der im Jahre 1986 für Zwecke der Sportförderung zu verwendenden Erträge des Sporttotos ist ein Betrag in Höhe von 310 Millionen Schilling zu gewähren, welcher nach den bisher für die Verteilung des Reingewinnes aus dem Sporttoto geltenden Vorschriften zu verteilen ist. Die Verrechnung hat zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/74 377 zu erfolgen.

Geltende Fassung

§ 33 TP 17 Abs. 2:

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z 6, 7 und 8 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223/1972:

§ 6 Z 9 lit. d.:

- d) die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6 und 7 des Gebührengesetzes 1957 fallen, die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der staatlichen Monopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die Zuwendungen im Sinne des § 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 21 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze.

E n t w u r f**G e l t e n d e F a s s u n g****A r t i k e l VI****S c h l u ß b e s t i m m u n g e n**

§ 1. (1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit Ausnahme des § 20 i am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Art. III ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. August 1986 verwirklicht werden.

(3) Art. IV ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. August 1986 ausgeführt werden.

(4) Art. I § 20 i und Art. II dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1987 in Kraft.

(5) Die Konzession nach Art. I § 20b und die Spielbedingungen nach Art. I § 20 d können mit Wirkung vom 1. September 1986 bereits vor dem Inkrafttreten, jedoch frühestens an dem der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erteilt und bewilligt werden.

(6) Folgende Rechtsvorschriften treten am 1. September 1986 außer Kraft:

1. das Sporttoto-Gesetz, BGBl. Nr. 55/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1963, BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 3/1970, samt der hiezu erlassenen Verordnungen;
2. das Pferdetoto-Gesetz, BGBl. Nr. 129/1952.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Art. II der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich Art. I § 20 e Abs. 7 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.